

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Elektro- und Informationstechnik
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 28. August 2026

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 26 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Der Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik soll Absolventen eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs ermöglichen, die bislang gewonnenen Erkenntnisse mit theoretischem und anwendungsorientiertem Wissen zu untermauern, um den Anforderungen moderner Entwicklungsaufgaben in Hightech Bereichen in besonderer Weise gerecht zu werden. Das Studium vermittelt dabei aufbauend auf dem vorangegangenen Studium in ausgewogenem Umfang wesentliche weiterführende fachliche Kenntnisse in Teilbereichen der Elektrotechnik. Die Absolventen sollen damit zur kreativen Arbeit in angewandter Forschung und Entwicklung weiterqualifiziert werden.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen, Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung**

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:
1. Der erfolgreiche Studienabschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang der Fachrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik oder verwandter Fachrichtungen mit 210 ECTS-Punkten oder ein gleichwertiger Abschluss. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse sowie der Notenstufe entscheidet die Prüfungskommission

und

 2. Der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 8 dieser Satzung.

§ 3 Nachweis von Sprachkenntnissen

Für diesen Studiengang sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

1. Soweit Deutsch nicht die Muttersprache ist, sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen bei der Bewerbung nachzuweisen.
2. Soweit Englisch nicht die Muttersprache ist, sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen bei der Bewerbung nachzuweisen.

Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt 3 Studiensemester.
- (2) Es sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) Es werden zwei Vertiefungsrichtungen angeboten, die es den Studierenden ermöglichen eine individuelle Ausrichtung auf den angestrebten beruflichen Einsatzbereich vorzunehmen. Die Studierenden haben aus den beiden Vertiefungsrichtungen
 - Elektronische und nachrichtentechnische Systeme (ENS)
 - Automatisierungstechnik (AT)bei Aufnahme des Studiums zu wählen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Nachweis fehlender ECTS-Punkte

Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS- Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS- Punkte. Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über den Nachweis einschlägiger Berufserfahrung oder die Teilnahme an fachlich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. **Einschlägige Berufserfahrung:**
Zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung entsprechen 30 ECTS.
2. **Hochschullehrveranstaltungen:**
Die Hochschullehrveranstaltungen müssen aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule stammen. Vorab ist beim zuständigen Studienfachberater eine Beratung durchzuführen, in deren Verlauf gemeinsam mit dem Bewerber ein individuelles Konzept ausgearbeitet wird.

§ 6 Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Dagegen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Elektrotechnik und Medientechnik erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkten,

2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer.

§ 8

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) Das Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung von 90 min Dauer und/oder mündliche Prüfung, die ggf. auch online-basiert abgehalten werden kann. Der Termin wird durch die Auswahlkommission festgelegt. Gegenstand der Prüfung sind komplexe Aufgaben zu einschlägigen Themen aus den Grundlagen der Elektrotechnik, sowie zu der höheren Mathematik für Ingenieure, Physik für Ingenieure und Informatik, wie zum Beispiel im Modulhandbuch Bachelor Elektro- und Informationstechnik beschrieben. Fachlich relevant sind hier die Module ET-01 bis ET-07 und ET-10. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn das Prädikat "mit Erfolg abgelegt" erzielt wurde. Dazu wird die Prüfung von zwei Hochschullehrern bewertet. Beide Prüfer legen den jeweiligen prüfungsspezifischen Punkteschlüssel fest, der den Erfolg der Teilnahme beschließt. Die Lösungsansätze müssen logisch nachvollziehbar sein. Beide Hochschullehrer müssen in dieser Ergebnisbewertung übereinstimmen. Die Aufgaben werden von einer Auswahlkommission erstellt und bewertet, die aus mindestens zwei Professoren der Fakultät besteht, und vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Medientechnik für zwei Jahren bestellt wird. Diejenigen Bewerber, die im schriftlichen Test das Prädikat "mit Erfolg abgelegt" erzielt haben, werden zu einem Online-Interview eingeladen. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Zusammenhänge von komplexen Aufgaben zu einschlägigen Themen aus den Grundlagen der Elektrotechnik, sowie zu der höheren Mathematik für Ingenieure, Physik für Ingenieure und Informatik, wie zum Beispiel im Modulhandbuch Bachelor Elektro- und Informationstechnik beschrieben. Fachlich relevant sind hier die Module ET-01 bis ET-07 und ET-10. Von einem Online-Interview kann aus Kapazitätsgründen abgesehen werden.

Die studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn bei der mündlichen Prüfung das Prädikat "mit Erfolg abgelegt" erzielt wurde oder wenn von einer mündlichen Prüfung abgesehen wird, wenn die schriftliche Prüfung das Prädikat "mit Erfolg abgelegt" erzielt wurde.

- (2) Die Auswahlkommission kann die Teilnahme an der Eignungsprüfung erlassen, wenn der Studienbewerber einen erfolgreichen Studienabschluss in einem Bachelor oder Diplomstudiengang der Fachrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik oder verwandter Fachrichtungen mit dem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder überdurchschnittliche Kenntnisse in den Modulen Mathematik, Physik und Grundlagen der Elektrotechnik nachweist.
- (3) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird einmal pro Jahr für das darauffolgende Semester durchgeführt. Die Teilnehmer werden per E-Mail dazu eingeladen
- (4) Bewerber, die den Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung nicht

erbracht haben, können sich einmal erneut zum Test im folgenden Jahr anmelden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich.

- (5) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt
- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberzahl angeboten wird, besteht nicht.

§ 9 Erfolgreiche Teilnahme

- (1) Für Module mit Zulassungsvoraussetzung TN-Praktikum werden folgende Anforderungen an die Studierenden gestellt werden:
 - (a) Es wird eine inhaltliche Vorbereitung für die Unterrichtseinheit verlangt, die zu Beginn der Unterrichtseinheit vom Dozenten geprüft wird.
 - (b) Aufgaben während der Unterrichtseinheit (z.B. Durchführung eines Laborversuches) müssen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Dies wird vom Dozenten geprüft.
 - (c) Es wird eine schriftliche Nachbereitung der Unterrichtseinheit gefordert, die vom Dozenten geprüft wird.Wird bereits eine der Anforderungen aus (a),(b),(c) nicht erfüllt, ist diese Unterrichtseinheit nicht erfolgreich absolviert worden.
 - (d) Alle Unterrichtseinheiten müssen erfolgreich absolviert werden.
- (2) Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, wird ihnen einmalig ein Ersatztermin mitgeteilt. Dies gilt entsprechend bei Inanspruchnahme von Schutzfristen und Freistellungen nach dem MuSchG. 5§§ 9 Abs. 1 Satz 4 und 16 MuSchG bleiben unberührt. Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest.
- (3) Für Module mit Prüfungsart eTN wird eine Anwesenheit bei 100% der Lehrveranstaltungen gefordert.
- (4) Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, gilt eine Teilnahme von mindestens 80% der Unterrichtseinheiten als erfolgreiche Teilnahme. Dies gilt entsprechend bei Inanspruchnahme von Schutzfristen und Freistellungen nach dem MuSchG. §§ 9 Abs. 1 Satz 4 und 16 MuSchG bleiben unberührt. Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest.

§ 10

Eintritt in verschiedene Stufen des Studiums

- (1) Der Kurs „Fachsprache für Ingenieure 1“ muss im ersten Semester belegt werden. Die Prüfung zu diesem Kurs muss am Ende des ersten Semesters abgelegt werden.
- (2) Die Zulassung zum Kurs und zur Prüfung „Fachsprache für Ingenieure 2“ erhält nur, wer den Kurs und die Prüfung „Fachsprache für Ingenieure 1“ bestanden hat.

- (3) Die Zulassung zu den Kursen der Vertiefungsrichtung erhält nur, wer das „Praktikum Vertiefung elektrotechnische Grundlagen“ erfolgreich bestanden hat.

§ 11

Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 12

Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 55 ECTS-Punkte erreicht haben und Sprachkenntnisse auf dem Niveau Deutsch B2 nachweisen können (erfolgreicher Abschluss der Kurse Deutsch B2 Teil 1 und 2 und Deutsch B2 Teil 3 und 4).
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt 6 Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (5) Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst.
- (6) Am Ende der Masterarbeit schließt sich im Rahmen des Master-Seminars ein Master-Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit erläutern und sich einer Diskussion über Inhalt und Vorgehen stellen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Diese sollten in der Regel identisch sein mit den Betreuern der

Masterarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mind. 30 Minuten, das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Master-Seminar ist die erfolgreiche Teilnahme (eTN) am Seminar „Career Start into German Technology Companies“.

§ 13

Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 14

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigelegt, welches die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2027 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2027 aufnehmen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Modul-/Kursnummer, Modul-/Kursbezeichnung, SWS und ECTS			Modul	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	ECTS	Gewichtung für Modulnote	Art der Lehrveranstaltung	Zulassungsvoraussetzungen/ Prüfungsleistungen
Modul-Nr.	Kurs-Nr.	Modul / Kurs	Semesterwochenstunden (SWS)							
ET-01	ET 1101	Vertiefung Informatik und Programmierung + Praktikum	4	4			5		SU/Ü/Pr	TN Praktikum/ GMP schrP 90 min
ET-02	ET 1102	Vertiefung mathematische Methoden	4	4			5		SU/Ü	GMP schrP 90 min
ET-03	ET 1103	Vertiefung elektrotechnische Grundlagen	8	4			5		SU/Ü/Pr	GMP schrP 90 min
ET-03	ET 1104	Praktikum Vertiefung elektrotechnische Grundlagen		4			5			TN Praktikum /POP
ET-04	ET 1105	Wahlpflichtfach *	4	4			5		SU/Ü/Pr	
ET-05	ET 2101	Vertiefung Embedded Systems mit Einführung künstliche Intelligenz in elektronischen Systemen + Praktikum			6		6		SU/Ü/Pr	TN Praktikum / GMP schrP 90 min
ET-06	ET 1105	Fachsprache 1 **	4	4			5		SU/Ü	TN / schrP 90 min
ET-07	ET 2102	Fachsprache 2 **	4		4		5		SU/Ü	TN / schrP 90 min
ET-08		Mastermodul	2				24			
	ET 3101	Masterseminar und Seminar-Reihe "Career Start into German Technology Companies")				2		2	S	mdIP
	ET 3102	Masterarbeit				X		22		MA
Vertiefungsrichtung Elektronische und nachrichtentechnische Systeme (ENS)										
ET-09	ET 2103	Ausgewählte Themen der Mikro- und Nanoelektronik	4		4		5		SU/Ü/Pr	TN Praktikum / GMP schrP 90 min
ET-10	ET 3103	Ausgewählte Themen der Nachrichtentechnik	4			4	5		SU/Ü/Pr	TN Praktikum / POP
ET-11	ET 2104	Systeme der Hochfrequenz- und Funktechnik	4		4		5		SU/Ü	GMP schrP 90 min
ET-12	ET 2105	Spezielle Bauelemente und Schaltungen	4		4		5		SU/Ü	GMP schrP 90 min
ET-13	ET 2106	Signale und Systeme der Nachrichtentechnik	4		4		5		SU/Ü	GMP schrP 90 min
Oder										
Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik (AT)										
ET-14	ET 3104	Höhere Modellbildung und Simulation	4			4	5		SU/Ü/Pr	TN-Praktikum / GMP schrP 120 min
ET-15	ET 2107	Ausgewählte Themen der Regelungstechnik	4		4		5		SU/Ü/Pr	GMP schrP 90 min
ET-16	ET 2108	Ausgewählte Themen der berührungslosen Sensorik	4		4		5		SU/Ü/Pr	TN-Praktikum / GMP schrP 90 min
ET-17	ET 2109	Automobile und industrielle elektr. Antriebssysteme	4		4		5		SU/Ü	GMP schrP 90 min
ET-18	ET 2110	Fortgeschrittene Automatisierungstechnik	4		4		5		SU/Ü/Pr	TN-Praktikum / GMP schrP 90 min
Gesamt SWS				24	26	6				
Gesamt ECTS				30	30	30	90			

**Internationale Studierende belegen Deutsch und erhalten ECTS ab der Niveaustufe Deutsch B1 / 1. + 2. Teil. Deutsch-Muttersprachler oder internationale Studierende mit einem abgeschlossenen Deutsch B2 Niveau gemäß des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens können zwei beliebige Sprachkurse aus dem Katalog des Sprachenzentrums wählen.

Abkürzungen

MA	Masterarbeit
ECTS	European Credit Transfer System
GMP	Gesamtmodulprüfung
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
mdIP	mündliche Prüfung
Pr	Praktikum
PstA	Prüfungsstudienarbeit
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 28.08.2026, sowie des Fakultätsrats der Fakultät Elektro- und Medientechnik der Technischen Hochschule Deggendorf vom 27.05.2026 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 28.08.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 14.09.2026.

gez.
Prof. Dr. Marcus Herntrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 14.09.2026 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.09.2026 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14.09.2026.